

# **SATZUNG**

über

## **Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren Waakirchen, Schaftlach, Marienstein und Piesenkam**

Die Gemeinde Waakirchen erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG und von Art. 2 und 8 KAG folgende

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Aufwendungsersatz und Pflichtleistungen**

(1) Die Gemeinde Waakirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang angerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwendungssatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage zu dieser Satzung. Die Pauschalsätze sind regelmäßig anzupassen, wenn sich der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes seit der letzten Anpassung um mehr als 10 %-Punkte nach oben verändert. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2**

### **Kostensatz für freiwillige Leistungen**

(1) Die Gemeinde Waakirchen erhebt Kosten für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören.
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

(2) Die Höhe des Kostensatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Die Pauschalsätze sind regelmäßig anzupassen, wenn sich der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes seit der letzten Anpassung um mehr als 10 %-Punkte nach oben verändert.

Für Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, gilt vorstehender § 1 Sätze 2 u. 3.

### § 3

#### Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Fälligkeit

Der Aufwendungs- und Kostenersatz wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren Waakirchen, Schaftlach, Marienstein und Piesenkam vom 01. Januar 1984 außer Kraft.

Waakirchen, den 21.05.2010  
GEMEINDE WAAKIRCHEN

Hartl  
1. Bürgermeister



#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung lag in der Zeit vom 01.06.2010 bis 30.06.2010 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Zimmer Nr. 8 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Waakirchen, den 21.05.2010

Hartl  
1. Bürgermeister



## Anlage

### **zur Satzung der Gemeinde Waakirchen über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren Waakirchen, Schaftlach, Marienstein und Piesenkam vom 01. Juni 2010**

#### **VERZEICHNIS**

#### **der Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendungsersatz) \*)**

\*) Der Aufwendungsersatz setzt sich zusammen aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,75 €
b) eine Drehleiter	9,35 €
c) einen Rüstwagen	6,10 €
d) ein Kleinalarmfahrzeug (Klaf)	2,75 €
e) ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	2,75 €
f) einen Einsatzleitwagen oder PKW	2,75 €
g) Anhänger aller Art	2,00 €

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde für

a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	71,50 €
b) eine Drehleiter DLK 23/12	172,00 €
c) einen Rüstwagen	104,00 €
d) ein Kleinalarmfahrzeug (Klaf)	36,00 €
e) ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	36,00 €
f) einen Einsatzleitwagen oder PKW	36,00 €
g) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot)	23,80 €
h) Anhänger aller Art	23,80 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

a) einen Beleuchtungsanhänger (siehe auch Ausrückestundenkosten)	23,80 €
b) ein Brennschneidegerät	72,40 €
c) Ölsperren (formstabil) pro Tag und 20-m-Stück	16,80 €
d) eine Tragkraftspritze	52,90 €
e) Pumpen unterschiedlicher Art	14,60 €
f) Wassersauger	18,30 €
g) ein umluftabhängiges Atemschutzgerät	27,30 €
h) eine Länge Druckschlauch täglich	12,65 €
i) einen Generator	26,70 €
j) einen Säureschutzanzug mit PA	168,70 €
k) eine Motorsäge pro Stunde	21,10 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet.

Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt,

- soweit die Gemeinde Waakirchen Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss; in diesem Fall kann sie je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht.\*
- für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG), welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht; in diesem Fall werden berechnet

a) für Kommandanten	*19,70 €
b) für Sonstige (z.B. stellvertretender Kommandant)	*19,70 €

\* Diese Beiträge gleichen sich kontinuierlich der Stundenlohnentwicklung im Bauhauptgewerbe an.

**4.2. Sicherheitswachen nach den amtlichen Bestimmungen des Bayer. Staatsministeriums des Innern.**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs.2 Satz 1 BayFwG werden die Kosten nach Art. 28 BayFwG erhoben. Sie setzen sich i.d.R. aus dem Entschädigungsbetrag für die Feuerwehrdienstleistenden gem. Bekanntmachung des BayStMI, zuzüglich der darauf entfallenden Steuern und Abgaben zusammen. In diesem Fall werden berechnet

für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden \*12,40 €

Der Feuerwehrdienstleistende erhält den Entschädigungsbetrag nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG ausbezahlt.

\* Der Entschädigungsbetrag wird vom BayStMI regelmäßig fortgeschrieben.

Abweichend von Ziff. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Gemeinde Waakirchen, Tegernseer Str. 7, 83666 Waakirchen



**GEMEINDE WAAKIRCHEN**

Tegernseer Str. 7  
83666 Waakirchen  
Postadresse:  
Postfach 60  
83664 Waakirchen

Telefon: 08021/90 28 0  
Telefax: 08021/90 28 32  
e-mail: [info@gemeinde-waakirchen.de](mailto:info@gemeinde-waakirchen.de)

Az: 028/1  
Waakirchen, den 21.05.2010

## Bekanntmachung

Der Gemeinderat von Waakirchen hat die Satzung über „Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren Waakirchen, Schaftlach, Marienstein und Piesenkam“ neu beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.06.2010 in Kraft. Sie liegt im Rathaus Waakirchen, Zimmer Nr. 8 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

  
Hartl  
1. Bürgermeister



Bekanntgemacht durch Anschlag  
an allen Amtstafeln am 01.06.2010

Abnahme am 30.06.2010